

## 17 Leistungsbedingungen des Reisebüros

### 1. Versicherungsschutz gegen Reisegepäck- und Reiseunfallschäden

- 1.1. Die Entschädigung beträgt je Person:
- 1.1.1. auf Grund der Unfallversicherung:
- |   |         |
|---|---------|
| bei dauernden Körperschäden bis zu                        | 4000M   |
| im Todesfall für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 500M    |
| für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr           | * 1000M |
| für Personen über 17 Jahre                                | 2000M.  |
- 1.1.2. auf Grund der Reisegepäckversicherung bis zu 2 000 M.

Anmerkung: Nach Ziff. 5 der Teilnahmebedingungen der Reiseleistungen des Reisebüros der DDR in der überarbeiteten Fassung vom 1. i. 1981 sind die genannten Beträge bei -n. xu-ax:xc. Блнх verdoppelt und die Reisegepäckversicherung auf 3 000,-M festgesetzt worden.

- 1.2. Für den Versicherungsschutz sind die entsprechenden Bedingungen der Unfallversicherung und der Reisegepäckversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.
- 1.3. Unfall Versicherungsschutz besteht nicht
- für Unfälle und deren Folgen, die nicht zu einem Dauerschaden oder Todesfall führen;
  - für eintretende Krankheitsfälle und daraus entstehende Kosten.
2. **Versicherungsschutz gegen Kosten infolge kurzfristigen Rücktritts sowie einer vorzeitigen oder späteren Rückreise aus dringenden Gründen**
- 2.1. Versicherungsschutz wird gewährt, wenn
- 2.1.1. der Kunde aus nicht vorhersehbaren Gründen nach Ablauf der Rücktrittsfrist vom Reiseleistungsvertrag zurücktreten muß und dieser Rücktritt Kosten gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b bei Leistungsbedingungen des Reisebüros verursacht. Als nichtvorhersehbare Gründe gemäß § 2 Abs. 1 des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gelten insbesondere:

Erkrankung, Unfall oder Tod nach Ablauf der Rücktrittsfrist und kurzfristige Einsätze von Werktätigen durch staatliche Anweisungen bei Katastrophen. Versicherungsschutz besteht dann, wenn von vorstehenden Rücktrittsgründen betroffen werden:

- der Kunde bzw. Reisetilnehmer,
- sein Ehegatte,
- sein Lebenskamerad, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- seine Kinder,
- seine Eltern und Schwiegereltern,
- seine Geschwister,
- zum Haushalt des Kunden bzw. Reisetilnehmers gehörende Personen einschließlich Pflegepersonen,
- andere Personen, die mit dem Kunden eine gemeinsame Reise gebucht haben;

Anmerkung: Nach Ziff. 5 der Teilnahmebedingungen für Reiseleistungen des Reisebüros der DDR in der überarbeiteten Fassung vom 1. i. 1981 gilt dies nicht für Betriebs- und andere Kollektivfahrten.

- 2.1.2. der Kunde von seinem Urlaubsort vorzeitig oder verspätet aus dringenden Gründen zurückreisen muß.

Dringende Gründe sind gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b des Versicherungsvertrages zwischen dem Reisebüro und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik Erkrankung, Unfall oder Tod des Personenkreises gemäß Abschnitt 2.1.1. dieser Anlage. Der Versicherungsschutz umfaßt die Kosten für die Unterkunft während des notwendigen verlängerten Aufenthaltes außerhalb der DDR sowie die Mehrkosten der Rückreise des betroffenen Kunden bzw. Reisetilnehmers und der gegebenenfalls zu ihm gehörenden oder zur Hilfeleistung verpflichteten Personen vom Urlaubsort außerhalb der DDR.

Die Mehrkosten der Rückreise werden auch übernommen, wenn diese für den Kunden außerhalb der DDR auf Grund einer Nachricht über Erkrankung, Unfall oder Tod des vorgenannten Personenkreises notwendig wird.